

07. Mai 2019

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

An die
Staatsanwaltschaft Hannover
Volgersweg 67
30175 Hannover

Strafanzeige wegen Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gem. § 86a StGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich

Strafanzeige gegen die Partei „Alternative für Deutschland – AfD Hannover Stadt“ (AfD), Kreisverband Hannover, vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Dipl.-Ing. Jörg König (MdB), Herrenstraße 7 in 30159 Hannover, wegen des Verdachts der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gem. § 86a StGB und stelle

Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Delikte.

Anlässlich der bevorstehenden Wahl zum Europäischen Parlament 2019 hat die Partei AfD in Hannover, mindestens im Stadtteil Ahlem, mehrere Plakate mit Kennzeichen der ausländischen terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat“ an verschiedenen öffentlichen Örtlichkeiten angebracht. Zwei dieser Plakate sind in der Wunstorfer Landstraße, in 30453 Hannover, auf der Höhe der Hausnummern 33 und 38 angebracht, ebenso in der Richard-Lattorf-Straße auf Höhe der Hausnummer 37.

Beweis: Bilder AfD-Wahlplakate vom 06.05.2019 in Ahlem, **Anlage 1**

Auf den Plakaten der AfD ist, unter der dem Text „der Islam gehört nicht zu Deutschland - Grenzen schützen!“, das Schwarze Banner sowie ein offensichtliches Mitglied mit Waffe der nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 18 Satz 2 des VereinsG verbotenen Vereinigung „Islamischer Staat“ (IS) abgebildet.

Der „Islamische Staat“ ist nach Einschätzung des Bundesministeriums des Innern ein ausländischer Verein im Sinne von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §15 Abs. 1 VereinsG. Das Bundesministerium des Innern ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 VereinsG für das Verbot zuständig.

Mit Verfügung vom 12. September 2014 hat das Bundesministerium des Innern durch den Bundesinnenminister a.D. Thomas de Maizière die Betätigung des „Islamischen Staates“ in der Bundesrepublik Deutschland verboten. Das Betätigungsverbot umfasst auch das Verbot alle Kennzeichen des „Islamischen Staates“ öffentlich, in einer

Versammlung oder in Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellung zu verwenden.

Beweis: Verfügung Bundesministerium des Innern vom 12.09.2014, **Anlage 2**

Die öffentliche Verwendung des Schwarzen Banners des „Islamischen Staates“ zum Zwecke des Wahlkampfes impliziert unter gegebenem Kontext zwar nicht die Unterstützung der verfassungsfeindlichen Ziele des „Islamischen Staates“ durch den V.i.S.d.P. AfD Kreisverband Hannover, dies ist jedoch aufgrund des Charakters des § 86a StGB als abstraktes Gefährungsdelikt nicht notwendig. Ein Unterstützungswille für die durch das Kennzeichen symbolisierte Organisation muss nicht bestehen, BVerfG (2. Kammer) v. 18.05.2009 – 2 BvR 2202/08.

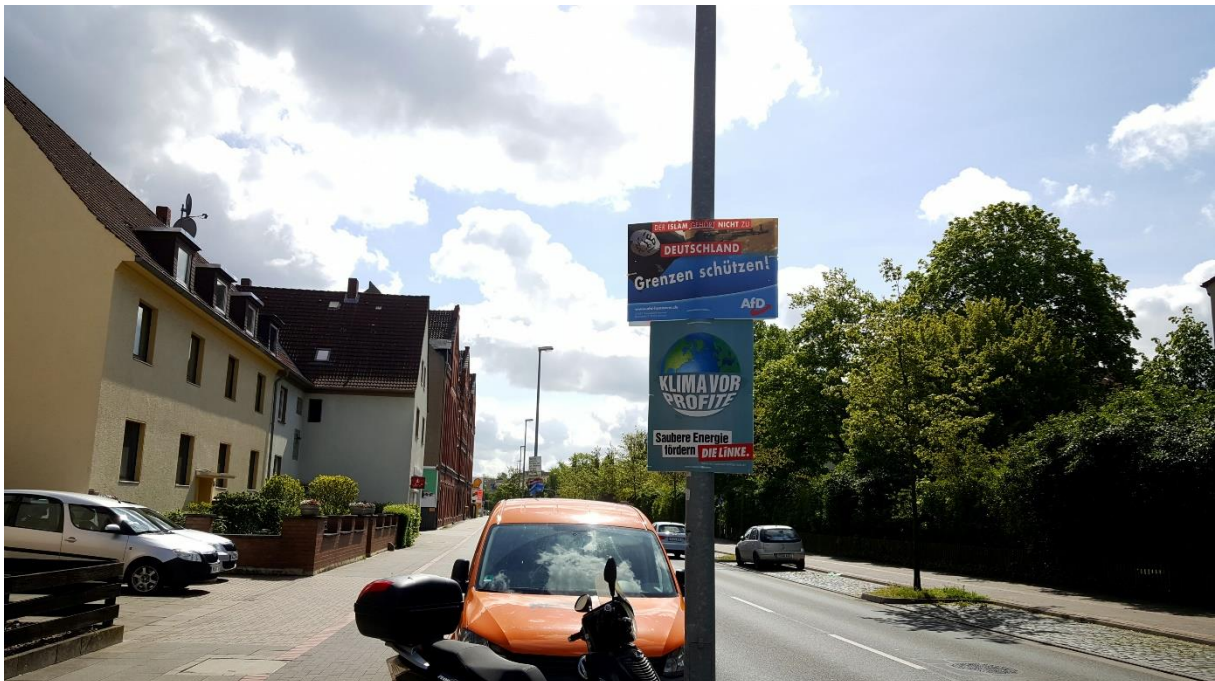
Der AfD Kreisverband Hannover, vertreten durch Herrn Dipl.-Ing. Jörg König (MdB), verwendet die Kennzeichen des „Islamischen Staates“ zum Zwecke der politischen Auseinandersetzung. Eine derartiges zu Eigen machen des Gehalts des verwendeten Kennzeichens des „Islamischen Staates“ verstößt gegen das grundsätzliche politische Kommunikationsverbot verfassungsfeindlicher Kennzeichen.

Insbesondere in der vom Wahlplakat der AfD genutzt Konstellation des verwendeten Textaufdruckes mit Betonung auf „der Islam gehört nicht zu Deutschland“ erweckt das Wahlplakat mit Kennzeichen des „Islamischen Staates“ den Eindruck, ein verfassungswidriger Umtrieb sei im Gange oder werde in der negierenden Formulierung „nicht zu Deutschland gehörend“ in der Bundesrepublik von politischen Gegner der AfD geduldet, was dem Schutzzweck des § 86a StGB zuwiderläuft. Zudem verstößt die konkrete Nutzung des verbotenen Kennzeichens des „Islamischen Staates“ im Hinblick auf den generalisierenden Text im Wahlplakat und dessen Verbreitung im öffentlichen Raum gegen den Gedanken der Völkerverständigung nach § 86 StGB.

Ich bitte Sie daher, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und mich über den Stand und das Ergebnis der Ermittlung informiert zu halten.

Anlage 1

AfD-Wahlplakat in der Wunstorfer Landstraße in 30453 Hannover



Anlage 2

Verfügung Bundesministerium des Innern vom 14.09.2014
Zuletzt abgerufen am: 06.05.2019

Pressemitteilung:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2014/09/verbot-islamischer-staat.html>

Verfügung:

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2014/eckpunkte-is-verbot.pdf;jsessionid=2B6869A94A61D12B7FA0E151F2976199.2_cid364?__blob=publicationFile&v=1